

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1970

Ausgegeben am 22. September 1970

20. Stück

28. Verordnung: Schonzeiten der jagdbaren Tiere; Abänderung.

## 28.

### Verordnung der Wiener Landesregierung vom 1. September 1970 über die neuerliche Abänderung der Schonzeiten der jagdbaren Tiere.

Auf Grund des § 69 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1947, LGBL für Wien Nr. 6/1948, über die Regelung des Jagdwesens (Wiener Jagdgesetz) wird verordnet:

Die Verordnung vom 20. April 1948, LGBL für Wien Nr. 15, betreffend Schonzeiten der jagdbaren Tiere, in der Fassung der Verordnungen LGBL für Wien Nr. 21/1959, LGBL für Wien Nr. 9/1963, LGBL für Wien Nr. 11/1965 und

LGBL für Wien Nr. 34/1968, wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 1 Ziffer 6 hat zu lauten:

„6. Feldhase vom 1. Jänner bis 30. September, jedoch in Weingärten und auf den Weingärten benachbarten Grundflächen bis zu einer Tiefe von 200 m vom 1. Februar bis 30. September;“

2. Im § 2 haben die Worte „Fischreiher (Graureiher)“ zu entfallen.

3. Im § 3 haben die Worte „mit Ausnahme des Fischreihers (Graureihers)“ zu entfallen.

Der Landeshauptmann:

Marek